

Bieterfrage:

Abgeleitet aus den Anforderungen des Green Deal und der an die Bundesländer gegebenen Verantwortung zum nachhaltigen Einkauf hat die öffentliche Hand 2024 die Ausschreibungsrichtlinien verändert.

Darin findet sich die Definition, dass der Preis entlang der Kosten und Folgekosten über den gesamten Produktlebenszyklus zu bewerten ist.

In Ihrer Ausschreibung finden wir nur die Abfrage des Anschaffungspreises, der nach der aktuellen Vorgabe nicht zwangsläufig der wirtschaftlichste ist.

Wo können wir die Faktoren wie nachhaltige Beschaffung, Nutzungskosten, 10 Jahre Nachliefergarantie, Second Life bis hin zum kreislauffähigen Materialeinsatz angeben und aufzeigen?

Antwort:

Umweltbezogene Kriterien wie Lebenszykluskosten können nach § 43 Abs. 2 S. 3 UVgO bei den Vergabekriterien des Bundes. Das Jobcenter Frankfurt am Main hat sich als Auftraggeberin aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO dagegen entschieden. Dies ist von Ihnen bei den Preisangaben zu berücksichtigen.